

Zusätzliche Bestandteile vZEV

Die Anmeldung richtet sich nach der aktuell gültigen Gesetzgebung und den allgemein anerkannten Branchenvorgaben.

1. Bedingungen und Pflichten

- 1.1 Die Vertretung erklärt in der beigelegten Vollmacht, von den am vZEV teilnehmenden Parteien (Grundeigentümer, Mieter und / oder Pächter) zur rechtskräftigen Unterzeichnung dieser Anmeldung und zum Erhalt deren Messdaten durch den VNB, bevollmächtigt zu sein. Sie erklärt weiter, dass sie bevollmächtigt ist, sämtliche notwendigen Willenserklärungen im Zusammenhang mit der Gründung und dem Betrieb des vZEV rechtswirksam für den vZEV abzugeben und zu empfangen. Sie ist alleinige Ansprechperson gegenüber dem **Verteilnetzbetreiber** (VNB) und haftet im Falle einer ungenügenden Bevollmächtigung.
- 1.2 Mieter und Pächter dürfen nur mit dem Einverständnis des Grundeigentümers am vZEV teilnehmen. Sie dürfen sich bei Einführung des vZEV nicht für die Grundversorgung durch den Netzbetreiber entschieden haben. Der vZEV leistet dafür Gewähr, dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Mieter und Pächter, welche sich bei Einführung des vZEV für die Grundversorgung entschieden haben, bilden nicht Gegenstand dieser Anmeldung. Die Vertretung ist dafür verantwortlich, dem VNB die am vZEV teilnehmenden Mieter und Pächter mitzuteilen und die Einverständnisse der Mieter einzuholen.
- 1.3. Technische Grundlage für die Erstellung des vZEV bildet das Vorhandensein einer geeigneten Messinfrastruktur. Die Messpflicht obliegt dem VNB. Die korrekte Abrechnung innerhalb des vZEV liegt in der Verantwortung der vZEV.
- 1.4 Bei einem Mieterwechsel ist der neue Mieter automatisch Teil des vZEV. Die Grundeigentümer leisten Gewähr, bei Mieterwechsel die Nachmieter vertraglich zur Teilnahme am vZEV zu verpflichten. Bei einem Eigentümerwechsel ist der neue Eigentümer ebenfalls automatisch Teil des vZEV. Die Grundeigentümer verpflichten sich, die Teilnahme am vZEV im Grundbuch festzulegen.
- 1.5 Der Eigentümer einer elektrischen Installation ist gemäss der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) für die periodische Kontrolle verantwortlich. Die Zustellung erfolgt wie bis anhin an die Eigentümer direkt.
- 1.6 Der vZEV-Vertreter erhält vom VNB die Abrechnung für den gesamten vZEV und ist verpflichtet, diesen Rechnungsbetrag zu bezahlen. Er haftet gegenüber dem VNB für den Rechnungsbetrag.

2. Leistungen vom VNB

- 2.1 Der VNB stellt sicher, dass ab Inbetriebnahme des vZEV alle Messpunkte des VNB im vZEV mit Smart Metern ausgerüstet sind.
- 2.2 Der VNB stellt dem Vertreter des vZEV die 15-Minuten-Daten von Bezug und Lieferung aller Messpunkte digital zu. Der Versand erfolgt auf die in diesem Formular angegebene Kommunikationsart für den Datenversand. Der vZEV hat die Funktionalität der angegebenen Kommunikationsart für den Datenversand sicherzustellen. Funktioniert sie nicht, führt dies zu keinem Verzug vom VNB. Der Vertreter ist für die Bearbeitung der Abrechnung innerhalb des vZEV zuständig.
- 2.3 Grundlage der Abrechnung bilden die über die virtuelle Hauptmessung des vZEV erhobenen Messdaten sowie die jeweils anwendbaren Tarife. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise, jeweils in den Monaten April, Juli, Oktober, & Januar. Die Abrechnung wird an die im Anmeldeformular definierte Adresse der vZEV-Vertretung gesendet.
- 2.4 Die interne Kostenverrechnung und Ertragsvergütung der verbrauchten sowie der durch die Energieerzeugungsanlage produzierten Energie ist Sache des vZEV

3. Prüfung der Anmeldung

- 3.1 Die Anmeldung muss mindestens drei Monate vor Inbetriebnahme des vZEV erfolgen. Sind nicht sämtliche Anforderungen erfüllt, wird der VNB dies dem Vertreter mitteilen. Der vZEV ist erst rechtswirksam angemeldet, wenn der Nachweis erbracht und vom VNB bestätigt ist, dass sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind.

Ort / Datum:

Vorname, Name der Vertretung vZEV